SAB 63561 Seite 1 von 4

	Bescheinigung für Maßnahmen an der Gebäudehülle zum SAB-Sachsenkredit "Klimafreundlicher Wohnen"	
	 der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG bzw. 	☐ Ergänzung / Berichtigung der Bescheinigung vom (TT.MM.JJJJ)
	☐ des ausführenden Fachunternehmens	
1.	Angaben zur Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 8	38 GEG ¹
	Ausstellungsberechtigte Person	
	Name	□ Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG liegt vor Nachweis durch □ Mitteilung des BAFA über die Zulassung als Energiebera-
	Straße, Hausnummer	ter im Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäu- de" Listenauszug aus der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes
	PLZ Ort	(www.energie-effizienz-experten.de) anderen Nachweis
	Telefon	Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG wurde vom
		□ ausführenden Fachunternehmen □ Eigentümer
	E-Mail	mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.
2.	Angaben zum ausführenden Fachunternehmen	
	Ausführendes Fachunternehmen	
	Name	Telefon
	Straße, Hausnummer	E-Mail
	PLZ Ort	
0		
3.	Angaben zur Bezeichnung des Gebäudes	
	Standort des Gebäudes Straße, Hausnummer	PLZ Ort
4.	Qualifikation des unter 2. genannten ausführenden Fachunt	ernehmens
	□ Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich): □ Mauer- und Betonbauarbeiten □ Stukkateurarbeiten □ Maler- und Lackierungsarbeiten □ Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten □ Wärme-, Kälte- und Steinbildhauarbeiten □ Dachdeckerarbeiten	 Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.
	Klempnerarbeiten Glasarbeiten Metallbau Rollladen- und Sonnenschutztechnik Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten Betonstein- und Terrazzoherstellung Sonstiges	

Erfüllung der Unterschreitung der Vorgaben für folgende energetische Einzelmaßnahme(n)

Die SAB-Mindestanforderungen einer Unterschreitung der Vorgaben gem. Anlage 7 Gebäudeenergiegesetz (GEG) an folgende energetische Einzelmaßnahme(n)

(Mehrfachangaben möglich) sind erfüllt (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben):

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle

Anlage 7 Fußnote 2

teilflächen

Mauerwerk

teilflächen

7 Fußnote 1 Satz 1)

Fenster etc. ≤ 10 % der Bauteilgruppe

SAB-Anforderungen gelten nur für die neuen oder geänderten Bau-

Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall-, Brandschutz oder zur Einbruchhemmung etc. nach GEG An-

lage 7 Fußnote 4) (U_{max} bezieht sich auf den $U_{\rm G}$ -Wert)

Nr. Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U $W/(m^2K)$ bzw. der maximal Wärmeleitfähigkeit λ in W/(mK)Anl. 7 erreicht Bauteilgruppe: Außenwände Außenwände ≤ 10 % der Bauteilgruppe bzw. Ausnahme nach GEG 1 SAB-Anforderungen gelten nur für die neuen oder geänderten Bau-Außenwand (Einbau oder Erneuerung außenseitiger Bekleidung, 1a 0,24 0,22 Dämmung oder Außenputz, Ersatz) 1b Außenwände (Einbau oder Erneuerung außenseitiger Bekleidung, 0,40 Dämmung oder Außenputz) für Gebäude gem. §105 GEG (Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz) 0,65 Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen) Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Fn 1 $\lambda \leq 0.045 \text{ W/(mK)}$ $\lambda \le 0.045 \text{ W/(mK)}$ bei technisch begründet begrenzter Dämmschichtdicke (GEG Anlage Fn.1 $\lambda \leq 0.035 \text{ W/(mK)}$ $\lambda \le 0.035 \text{ W/(mK)}$ ☐ raumseitige Innendämmung $\lambda \leq 0.045 \text{ W/(mK)}$

Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden

2

3

4

Gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Balkon- und Terrassentüren $(U_{\rm max}$ bezieht sich auf den $U_{\rm W}$ -Wert)	2a	1,3	1,2	
Gegen Außenluft abgrenzende Dachflächenfenster (${\rm U_{max}}$ bezieht sich auf den ${\rm U_{W}}$ -Wert)	2b	1,4	1,3	
Glas- oder Flügelrahmentausch bei gegen Außenluft abgrenzenden Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern (\mathbf{U}_{\max} bezieht sich auf den $\mathbf{U}_{\mathbf{W}}$ -Wert)	2c	1,1	1,0	
Glas- oder Flügelrahmentausch bei gegen Außenluft abgrenzenden Fenstern, Balkon- und Terrassentüren mit technischer Begrenzung sowie bei Kastenfenstern ($U_{\rm max}$ bezieht sich auf den $U_{\rm G}$ -Wert)	Fn.3	1,3	1,2	
barrierearme Balkon- und Terrassentüren (z.B. mit Klapp-,Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus) ($\rm U_{max}$ bezieht sich auf den $\rm U_{w}$ -Wert)	2f	1,6	1,4	
Fenster, Balkon- und Terrassentüren Ausnahme gem. §105 GEG (Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz)	-	-	1,4	
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen Ausnahme gem. §105 GEG (Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz)	-	-	1,6	
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bei Ausnahme gem. §105 GEG (Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz)	-	-	1,6	
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall-, Brandschutz oder zur Einbruchhemmung etc. nach GEG Anlage 7 Fußnote 4) ($\rm U_{max}$ bezieht sich auf den $\rm U_w/U_c$ -Wert)	3a	2,0	1,8	
Ersatz der Verglasung oder verglaster Flügelrahmen bei Fenstern,	3b	1,6	1,4	

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle		Nr. Anl.	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten W/(m²K) bzw. der maximal Wärmeleitfähigkeit λ in W.		
		7	GEG	SAB	erreic
	Ersatz der Verglasung oder verglaster Flügelrahmen bei ungeeignetem Rahmen (Ausnahme nach GEG Anlage 7 Fußnote 3) (U_{max} bezieht sich auf den U_{G} -Wert; bei Kasten oder Verbundfenstern alternativ auch eine Glastafel mit einer infrarot-reflektierenden Beschichtung Emissivität ϵ n)	Fn.3	1,3 bzw. εn ≤ 0,2	1,2 oder εn ≤ 0,18	
	Gegen Außenluft abgrenzende Glasdächer (${\rm U_{max}}$ bezieht sich auf den ${\rm U_W/U_G}$ -Wert)	2	2,0	1,8	
	Gegen Außenluft abgrenzende Lichtbänder und Lichtkuppeln ($\rm U_{max}$ bezieht sich auf den $\rm U_{\rm w}/\rm U_{\rm G}$ -Wert)	-	-	1,5	
	Vorhangfassaden in Pfosten-Riegel-Konstruktion	3b	1,5	1,3	
	Vorhangfassaden in Pfosten-Riegel-Konstruktion mit Sondervergla- sung (Verglasung zum Schall-, Brandschutz oder zur Einbruchhem- mung nach GEG Anlage 7 Fußnote 4)	3c	2,3	2,1	
	Einbau neuer Außentüren (Hauseingangstüren) beheizter Räume (Bezug Außentürfläche)	4	1,8	1,6	
Ва	uteilgruppe: Dachflächen sowie Decken und Wände gegen ur	beheizt	e Räume, Bodenfläch	en	
	Dachflächen ≤ 10 % der Bauteilgruppe bzw. Ausnahme nach GEG Anlage 7 Fußnote 5 SAB-Anforderungen gelten nur für die neuen oder geänderten Bau- teilflächen	5			
	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalkenlagen	5a 5b	0,24	0,22	
	Dachgauben	5a 5b	0,24	0,23	
	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	5b	0,24	0,22	
	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	5c	0,20	0,18	
	Dachflächen bei Gem. §105 GEG (Baudenkmal und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz)nur für Wohngebäude höchstmögliche Dämmstoffdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	-	•	λ ≤ 0,040W/(mK)	
	G-Bauteilgruppe: Wände gegen Erdreich oder unbeheizte R gen Erdreich, Außenluft oder unbeheizte Räume	läume (r	mit Ausnahme von Da	nchräumen) sowie De	cken nach i
	Außenwand an Erdreich/ Bodenflächen/ Unterfahrten ≤ 10 % der Bauteilgruppe bzw. Ausnahme nach GEG Anlage 7 Fußnote 5 SAB-Anforderungen gelten nur für die neuen oder geänderten Bauteilflächen	6			
	Wände beheizter Räume gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	6a 6b	0,30	0,27	
	Decken gegen unbeheizte Räume, Außenluft von unten sowie Kellerdecken (Änderung von innen)	6c	0,50	0,45	
	Decken gegen Außenluft von unten (Ersatz, Änderung von außen)	6d 6e	0,24	0,22	
	Bodenflächen beheizter Räume gegen Erdreich (Ersatz, Änderung von außen)	6a 6b	0,30	0,27	
	Bodenflächen beheizter Räume gegen Erdreich (Änderung von innen)	6c	0,50	0,45	
Nic	ht genannte Ausnahmen für Sonderfälle aus den Fußnoten (Fn.) in der A	nlage 7 G	EG sind analog (10 % ans	spruchsvoller als GEG) ar	nzuwenden.
Ве	ginn und Ende der energetischen Maßnahme(n)				
			Datum (TT.M	M 1111)	
	genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: lum, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,		Datum (TT.M	IVI. 0000)	
_u	, with				

bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: Datum, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird, bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: Datum, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, Beginn der Bauausführung

Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 0	GEG	
Ort		Unterschrift Stempel
Datum (TT.MM.JJJJ)		
Fachunternehmen		
Ort		Unterschrift Stempel
		·
Datum (TT.MM.JJJJ)		

7. Energetische Baubegleitung und Fachplanung durch den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten²

nur erforderlich, falls seitens des ausführenden Fachunternehmens oder des Eigentümers ein Energieberater oder Energieeffizienz-Experte an der energetischen Sanierungsmaßnahme beteiligt wurde.